

Friedhofsgebührensatzung

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner Sitzung vom 29.01.2001 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418)

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Tanna vom 15.01.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 8 Euro
 - b) bei Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 3 Euro
 - c) bei Reihengrabstätte je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 4 Euro
- (6) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht oder eine Entziehung des Grabnutzungsrechtes begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

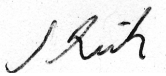
§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Genehmigung von Grabmälern 6 Euro
- (2) Genehmigung oder Erteilung von Ausnahmen in anderen Fällen 3 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Tanna den, 29.01.2001


Friedrich Schütz
Bürgermeister

